

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Historische Darstellung des Zürcher'schen Piquets-Aufgebots durch die gewesene Interimsregierung, [...]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Commission aus beiden Räthen constitutionswidrig; wir müssten erst das Vaterland in Gefahr erklären, ehe wir zu solch außerordentlichen Maßregeln berechtigt seyn könnten; und die Niedersezung eines solchen Comité de salut public wäre durchaus unter jedem Gesichtspunkt in diesem Augenblick unzweckmässig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Historische Darstellung des Zürcher'schen Vi-
quets Aufgebots durch die gewesene In-
terimsregierung, zum Beweis, daß solches
von ihr nicht freiwillig, sondern auf aus-
deutlichen Befehl der k. k. Generalität ge-
schehen, und daß solches keineswegs zum
Sturz der helvetischen Regierung, oder
Wiedereinführung der ehemaligen Verfa-
ssung, sondern blos zu Wiederherstellung
der Unabhängigkeit und Neutralität der
Schweiz bestimmt war. Von den dazu
gehörigen Aktenstücken begleitet.

Schon bei dem ersten Besuch, den die übrig-
gebliebenen B. Administratoren nebst dem B.
Unterstaatthalter Ulrich dem General Hoze mach-
ten, verdeutete er, daß die Schweiz zu ihrer
Wiederbefreiung, zu Erlangung ihrer vorigen
Unabhängigkeit, auch 18000 Mann auf die
Beine stellen müsse, und befahl, infolge dessen,
dem Jäger-Major Ziegler, diejenige junge
Mannschaft des Kantons, welche sich unter
allfällig aufzurichtende Regimenter anwerben
lassen möchte, zusammenzuziehen, und mit der-
selben, bis fernere Verfügungen darüber getrof-
fen würden, Kantonnements hinter der Glatt
zu beziehen, und die Besoldung und Verpfle-
gung dieser Truppen von dem englischen Ge-
sandten bei der k. k. Armee, Oberst Crawford,
einzuholen. Von gedachtem Major Ziegler,
nebst einigen unter seinen Befehlen stehenden
Offiziers, wurde dieser Aufforderung entspro-
chen, und 700 Mann zusammengezogen, wo-
von die meisten einige Wochen nachher unter
Das dazumal errichtete Regiment Bachmann
sich anwerben ließen, die übrigen aber entlassen
wurden. In der Zwischenzeit insinuirte der Ge-
neral einzeln, oft und ernstlich, die Zürcherische
Mannschaft von 20 — 45 Jahren, als ein be-
sonderes Corps auf die Beine zu stellen, - und

zu organisiren. Wann man ihm die damit ver-
bundenen Schwierigkeiten, die zu besorgenden
Missdeutungen, das Unnütze und Gefährliche
eines solchen Aufgebots vorstelle, so war er
unwillig, machte Vorwürfe, daß die Regierung
selbst stark den Franken zugethan scheine, ver-
sicherte anbei, es sey ihm nicht sowohl darum
zu thun, von den Truppen wirklichen Gebrauch
zu machen, als vielmehr die allgemeine Den-
kungsart und Stimmung zu kennen, und seinen
lieben Mitländern vor der ganzen Welt
den ehrenvollen Ruhm zu gönnen, an der wahr-
en Befreiung der Schweiz Mitantheil gehabt
zu haben, und sie nicht blos fremden Mächten
verdanken zu müssen. Dessen ungeachtet vers-
chob man diesen Auftrag so lange als möglich,
bis die Regierung den gedruckten, bekannten,
von General Hoze und Crawford unterzeichneten
Brief d. d. — (siehe Beilage No. 1.) erhielt, ein
Contingent zu stellen; so wie solche Aufforder-
ung zu gleicher Zeit an die übrigen, von den
österreichischen Truppen besetzten Kantone gelangte.
B. Major Meyer und Ott wurden hierauf von
der Regierung abgeordnet, um den General Hoze
über diesen Gegenstand des Nähern und Be-
stimmter zu vernehmen, und erhielten von ihm
die Verbescheidung, daß nach ehevoriger Uebung
und zwischen den Kantonen bestehenden Ver-
trägen, der Kanton Zürich, zu Wiedererlang-
ung seiner Freiheit und Unabhängigkeit, das
ihm zugeschriebene Succurs-Regiment zu stellen
hätte, welches bei ganzlicher Erschöpfung der
Staatskasse durch den englischen Minister be-
soldet werden solle. Auf die von den ge-
Abgeordneten dem General Hoze gemachten
Einwendungen, daß bei dem dermaligen Drang
der Umstände, der Menge von Requisitions-
zuhren, der Abwesenheit mehrerer Eliten, und
besonders da noch ein großer Theil des hiesigen
Kantons von französischen Truppen besetzt
sey, es unmöglich werde, eine beträchtliche
Mannschaft unter Gewehr zu stellen, gab er
zur Antwort: „So biete man nur ein Batails-
ion von 600 Mann auf! Es ist mir nicht um
Truppenmenge zu thun, wir haben genug Sol-
daten; aber ich möchte der Welt beweisen, auch
mein besonderes Vaterland habe Ehrgefühl ge-
nug, und seye bereit, so viel es seine dermal
noch drückende Lage ihm erlaube, zu Wiederer-
langung seiner Freiheit, Unabhängigkeit und
sonderes Corps die Waffen zu ergreifen. Und, so

halb dieses Bataillon organisiert seyn wird, so ist mir Kenntniß davon zu geben, damit ich den General Bachmann, unter dessen Befehlen alle Schweizertruppen stehen, davon benachrichtigen kann. Die Auswahl der Offiziers ist übrigens wie ehedem, und so auch die Execution des Aufgebots, der Regierung überlassen." Nachdem von den beiden Abgeordneten über ihre Mission vor der Interimsregierung relasirt, und von denselben die Repartition der geforderten Mannschaft auf die von den Franken unbesetzten Quartiere gemacht worden, so wurde ein Aufgebotsprojekt, worin der positiven Aufforderung von Seite der k. k. Generalität ausdrücklich gedacht wurde, entworfen, und dem kommandirenden General Hoze vorgewiesen; allein er befahl, die Stelle, worin das ebengedachte enthalten war, wegzulassen. „Es müsse," sagte er, „nur das eigne Ehr- und Pflichtgefühl wirken, und wie wiederholte, daß, nach den bekannten Proklam. Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Karl, man sich nicht in unsre künftige Verfassung mischen, sondern der Schweiz und jedem Kanton überlassen wolle, eine Verfassung zu machen, wie es ihrem wahren Besten, der Bedürfniß der Zeit und des Volks am angemessensten sey." Hierauf wurde die bekannte Aufforderung vom 3. Jul., (siehe Beilage No. 2.) worin dieser Zweck bestimmt angezeigt wurde, gemacht, und die Sache dem Militärcomite zur Execution aufgetragen. (S. Beil. N. 3.) Noch am Tag vor der Publikation des Aufgebots verfügte sich der B. Oberstlieut. Meier, als ernannter Commandant des aufzustellenden Piquetbataillons, mit einem Kreditiv- und Empfehlungs-Schreiben von Seite der Regierung ins Hauptquartier zu Sr. königl. Hoheit, und erhielt mündliche Beifallsbezeugungen über diese Maßregel von denselben, ohne daß jedoch seine wichtigen Geschäfte ihm erlaubten, in den Detail desselben, worüber der B. Meier mündlich und schriftlich die beste Auskunft hatte geben können, naher einzutreten.

Als nun während oder gerade nach dieser Piquetseinrichtung Klagen an den en Chef kommandirenden Erzherzog Karl eingegangen, als ob mit Gewalt die Leute gezwungen, und mancher zu Haus Nothwendige in Dienst treten müssten, so erließ derselbe einen Brieß an die Interims-Regierung, worin er sein Missbelieben über diesen vermeinten Zwang ausserte. Man schickte zu wahrer Darstellung der Sache

eine Deputation an den Erzherzog, die ihm die wiederholt mündliche und zuletzt schriftliche Aufforderung des General Hoze, und die dagegen ihm seiner Zeit gemachten Vorstellungen erzählte, und daß die Aufforderungsakte selbst zur höchsten Aprobation zu Handen gestellt worden, auch wie die ehemaligen Piquets-Aufforderungen üblich gewesen, und dermal wieder haben besorgt werden sollen, auch daß keinesweges gegen diejenigen, die sich nicht haben stellen wollen, irgend ein Zwangsmittel oder Ahndung, sondern nur gegen die, welche andere davon abzuhalten suchten, von der R. R. in hier besindlichen Generalität gebraucht worden. Der Erzherzog schien von dieser von einem seiner Generale, den er jedoch zu Besorgung der wichtigsten Angelegenheiten dieser Art selbst autorisiert hatte, zum Theil in seinem Namen geschehenen Aufforderung keine Kenntniß zu haben, und erklärte, daß er keine andere als ganz freiwillige Mannschaft haben, aber auch nicht gestatten wolle, daß man Freiwillige abhalte und hindere. Zu diesem End hin trug er den Abgeordneten auf, eine erläuternde Publikation zu machen, welche ihm hernach zur Einsicht gesandt, und auf erfolgte Genehmigung unter 12ten Juli öffentlich publizirt wurde. Neben dem ward diese Verfügung auch dem das Piquetbataillon kommandirenden Obristlieutenant Meier durch eine schriftliche Erkantniß der Interims-Regierung zu seinem weiteren Verhalt mitgetheilt. Da indessen dieses Bataillon sogleich unter die Befehle der R. R. Generalität zu stehen kam, so wurde der Interims-Regierung offiziel gar nichts weiter, weder in Absicht auf seine Organisirung, noch seinen Gebrauch bekannt.

(Die Beilagen folgen im nächsten Stück.)

Großer Rath, 19. Okt. Aufforderung an das Direktorium, Bericht über den Finanzzustand der Republik zu geben, um die Gesetzgebung in den Stand zu setzen, über die Zahl der Truppen abzusprechen.

Senat, 19. Oktober. Nichts von Bedeutung.